



Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH i.L.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt  
Herrn Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Sternstraße 3  
39104 Magdeburg

Magdeburger Straße 38  
06112 Halle (Saale)

|                                                                     |               |   |   |   |   |   |         |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|---|---|---|---|---|---------|
| Städte- und Gemeindebund<br>Sachsen-Anhalt<br>Landesgeschäftsstelle |               |   |   |   |   |   |         |
| Präs.                                                               | 13. Okt. 2016 |   |   |   |   |   | ZN      |
|                                                                     |               |   |   |   |   |   | Ø LGF ✓ |
| LGF                                                                 | 1             | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Wv.:    |
|                                                                     |               |   |   | X |   |   | zdA.    |

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

5347/2137-  
1573320029

Datum

11.10.2016

### Vermögenszuordnung

**hier: Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH  
(im Folgenden FEO genannt)**

Sehr geehrter Herr Leindecker,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen einen Übertragungsbescheid vom 25. Januar 2016 zum Quotierungsbescheid vom 30. Juli 2010 erlassen. Mit dem Übertragungsbescheid werden die Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH mit dinglicher Wirkung den wasserbeziehenden Kommunen (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2005 - 3 C 31.03 -) übertragen. Gegen den Übertragungsbescheid vom 25. Januar 2016 ist durch die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (KWL), die Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH (FSA) und die GbR KWL/FSA am 24. Februar 2016 Klage erhoben worden. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin läuft derzeit noch.

Im Falle der Bestandskraft des vorgenannten Übertragungsbescheides (sofern die Klagen abgewiesen werden) hat dies möglicherweise u. a. Auswirkungen auf den von der MIDEWA (heute MIDEWA i.L.) zusammen mit der Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH (heute KWL) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Treuhandanstalt (heute BVS) am 25. Februar 1994 geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (Anlage 1).

Mit Vertrag vom 08. November 1999 hat die MIDEWA (heute MIDEWA i.L.) ihren Anteil an der vorgenannten GbR an die Anstalt des öffentlichen Rechts Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt (TSB-LSA) unentgeltlich abgetreten (Anlage 2). Die TSB-LSA ist in alle Rechten und Pflichten des Vertrages über den Kauf der Geschäftsanteile an der FEO eingetreten.

Einschränkend hierzu gilt allerdings, dass der Eintritt der TSB-LSA in alle Rechte und Pflichten nicht für eventuelle Rechte und Verpflichtungen der MIDEWA gegenüber der BVS (Treuhandanstalt) im Verhältnis zu dieser aus dem Vertrag vom 25. Februar 1994 gilt. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist eine Genehmigung der BVS (Treuhandanstalt) zum Eintritt der TSB-LSA in die Rechte und Pflichten der MIDEWA nach § 20 Abs. 3 des Vertrages vom 24. Februar 1994 nicht ersichtlich. Dabei ist aus den Unterlagen auch nicht abschließend ersichtlich, welche Rechte der MIDEWA i.L. heute gegenüber der BVS noch möglicherweise bestehen könnten.

Da - wie vorstehend dargestellt - eine Zustimmung der BVS nicht vorliegt, könnte die MIDEWA i.L. gegenüber der BVS im Außenverhältnis noch berechtigt und verpflichtet sein, und dieser auf der Grundlage der Regelungen des vorgenannten Vertrages aus 1994 ein entsprechender Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises einschließlich Zinsen gegenüber der BVS zustehen. Dies begründet sich wie im Folgenden dargestellt.

Nachdem die BVerwG-Entscheidung zumindest implizit entschieden hat, dass auch hin hinsichtlich des 51 %-igen Anteils an der FEO ein Kommunalisierungsanspruch besteht, stellt sich die Frage, ob der Rechtsnachfolger der Verkäuferin (Treuhandanstalt), also die BVS, verpflichtet ist, die erlangte Kaufpreisforderung von insgesamt 280 Mio. DM an die Käufer auszukehren. Zusätzlich ist die hierauf angefallene Zinsbelastung zu berücksichtigen.

Möglicherweise besteht ein entsprechender Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises dem Grunde nach. Dies ergibt sich zumindest daraus, dass der im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25. Februar 1994 enthaltene Zuordnungsvorbehalt (§ 7 Abs. 4 des Vertrages; siehe ausführliche wörtliche Zitierung des BVerwG auf Seite 5 des Urteils vom 20.01.2005) keine Risikoverteilung dahingehend trifft, dass im Zuordnungsfalle die Treuhandanstalt oder ihr Rechtsnachfolger (hier BVS) den Kaufpreis behalten darf. Vielmehr wird in dem Zuordnungsvorbehalt lediglich eine Regelung darüber getroffen, dass die Käufer die erworbenen Geschäftsanteile dann nicht behalten dürfen, sondern verpflichtet sind, diese Anteile an die Zuordnungsberechtigten weiter zu übertragen.

Ein Rückzahlungsanspruch kann sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen ergeben, je nach dem ob man im Zuordnungsvorbehalt entweder eine auflösende Bedingung oder ein aus dem Wegfall der

Geschäftsgrundlage folgendes Rücktrittsrecht sieht. Eine weitere Rechtsgrundlage könnte sich aus dem Unmöglichkeitensrecht (in der Fassung des vor dem 01.01.2002 geltenden Schuldrechts) ergeben.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen könnte noch ein Anspruch der MIDEWA i.L. im Außenverhältnis gegenüber der BVS auf Rückzahlung des Kaufpreises bestehen. Wobei hier eine große Unsicherheit über das Vorliegen des nach § 20 Abs. 3 des Vertrages vom 24. Februar 1994 erforderlichen Genehmigungserfordernisses besteht. Insbesondere dürfte eine Aufklärung hinsichtlich des „Sachstandes Genehmigung durch Treuhandanstalt / BVS zur Abtretung an TSB-LSA im Jahre 1999“, sofern diese überhaupt nach einem Zeitraum von 17 Jahren möglich ist, mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sein.

Zusätzlich liegt die im Folgenden dargestellte Äußerung der BVS mit Schreiben jeweils vom 01. Februar 2016 an die KWL und die FSA vor. Hierin äußert sich die BVS wie folgt:

*„Die KWL und die FSA als Gesellschafter der Käufer-GbR sind nach der vertraglichen Regelung des § 7 des Vertrages vom 25.02.1994 auch verpflichtet, den VZO-Bescheid vom 25.01.2016 mittels einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzufechten, denn die Käufer-GbR hatte sich in § 7 (2) des Vertrages vom 25.02.1994 verpflichtet, gegenüber den antragstellenden Kommunen in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die genannten Anträge zurückgenommen werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Vermögenszuordnung auf die im Bescheid vom 25.01.2016 genannten Kommunen nach den Regelungen in § 7 (3) und § 7 (4) des Vertrages vom 25.02.1994. Die Anfechtung des Vermögenszuordnungsbescheides vom 25.01.2016 führt zu einer Reduzierung etwaiger Ansprüche der Käufer-GbR nach § 7 (5) und § 7 (6) des Vertrages vom 25.02.1994.*

*Die BVS fordert Sie daher im Rahmen der Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen und auf Grund der Verpflichtung zur Begrenzung von möglichen vertraglichen Ansprüchen gegen die BVS auf, gegen den VZO-Bescheid vom 25.01.2016 fristgemäß Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.*

*Selbstverständlich ist die BVS bereit, einen Verwaltungsrechtsstreit mit der KWL und der FSA in geeigneter Weise zu unterstützen.*

*Ein gleichlautendes Schreiben wurde auch an Herrn RA Prof. Dr. Dammert für die KWL versandt.“*

Im Ergebnis lässt sich vorgenanntem Schreiben entnehmen, dass die BVS selbst nicht mehr von einer „Anspruchsberechtigung“ der MIDEWA i.L. ausgeht, sondern vielmehr die KWL und die FSA als Berechtigte und Verpflichtete nach dem Vertrag aus 1994 ansieht.

Auf Basis der vorangestellten Erwägungen bitten wir den Verein der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e.V. i.L. als Gesellschafter der MIDEWA i.L. um eine Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise über den fiktiven „Rückzahlungsanspruch“ aus dem Vertrag vom 25. Februar 1994.

Sofern die vorgenannte Angelegenheit als erledigt betrachtet werden kann, könnte die MIDEWA i.L. im Handelsregister gelöscht werden.

Für Rückfragen, insbesondere einen Gesprächstermin, stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Wasser- und Abwasser GmbH i.L.



Enre

Liquidator

Mittelrheinische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

## Anlagen





- (3) Unbeschadet sonstiger aufschiebender Bedingungen, unter denen dieser Vertrag steht, ist die Übertragung des Geschäftsanteils aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3 Abs. 1:

### § 3 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für den Teilgeschäftsanteil gem. § 2 Abs. 1 beträgt DM 280 Mio, (in Worten: zweihundertachtzig Millionen Deutsche Mark).
- (2) Der Kaufpreis ist eine Woche nach Beurkundung dieses Vertrages fällig. Gerät die Käuferin mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 10 % p.a., zu entrichten.

## § 4 Gewährleistung

- (1) Die Treuhandanstalt sichert zu, daß die Gesellschaft wirksam gegründet und die Stammeinlage auf das Stammkapital vollständig und wirksam geleistet ist.
- (2) Über die Zusicherung in Abs. 1 hinaus übernimmt die Treuhandanstalt keinerlei Gewährleistung, insbesondere nicht hinsichtlich des Geschäftsanteils, der Vermögenswerte und der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder sonstiger Umstände, die die Gesellschaft betreffen. Die Käuferin erklärt, die Kaufentscheidung ausschließlich aufgrund eigener Untersuchungen und Feststellungen getroffen zu haben; nicht kausal für die Kaufentscheidung waren also Verlautbarungen (mündlich oder schriftlich) der Treuhandanstalt oder der Kleinwort Benson Gruppe.  
Es besteht zwischen den Vertragsschließenden Einigung darüber, daß der Käuferin Ansprüche - gleich welcher Art - gegenüber der Kleinwort Benson Gruppe nicht zustehen.
- (3) Die Rechtsbeziehungen der Parteien im Falle des Vorliegens von Umweltaltlasten sowie der Geltendmachung oder Durchsetzung von Restitutions- oder sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter sind in §§ 5 bis 7 abschließend geregelt. Gewährleistungsansprüche sind auch insoweit ausgeschlossen.

## § 5 Umweltaltlasten

Die Treuhandanstalt übernimmt keine Gewährleistung für die Freiheit von Grund und Boden, Gebäuden, Gewässern und Anlagen von Umweltaltlasten, unabhängig von deren Art, Schwere und Verursachung.

11.1. Be 18/1

## § 6 Restitutions- und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß Ansprüche Dritter auf Übertragung der gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages verkauften Geschäftsanteilen oder auf Vermögenswerte der Gesellschaft nicht bestehen. Sie gehen davon aus, daß die geltend gemachten Ansprüche erfolgreich abgewehrt werden.
- (2) Für den Fall, daß dennoch Unternehmensrestitutionsanträge rechtskräftig festgestellt werden, verpflichtet sich die Käuferin zur Duldung der Übertragung des mit diesem Vertrag veräußerten Teilgeschäftsanteils oder Teilen davon nach Maßgabe des Abschnittes II des VermG, soweit Rückübertragungsansprüche durch die Übertragung von Geschäftsanteilen zu erfüllen sind.
- (3) Die Käuferin verpflichtet sich, die Treuhandanstalt über alle ihr im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Übertragungsansprüchen bekannt werdenden Umstände unverzüglich zu informieren, insbesondere alle zur Durchführung eines Investitionsvorrangverfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Treuhandanstalt auf Verlangen an eventuellen Vergleichsverhandlungen zu beteiligen. Ferner verpflichtet sich die Käuferin für den Fall, daß Restitutionsansprüche gegen die Gesellschaft rechtskräftig festgestellt werden, sicherzustellen, daß diese von der Gesellschaft erfüllt werden.
- (4) Die Käuferin kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung von Übertragungsansprüchen dazu führt, daß mehr als 10 % des für den Betrieb notwendigen Anlagevermögens der Gesellschaft dieser nicht mehr zur Verfügung stehen oder die Beteiligungsquote der Käuferin 35 % unterschreitet.
- (5) Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts gem. Abs. 4 kann die Käuferin den Kaufpreis um den Verkehrswert der an den Berechtigten herausgegebenen Vermögenswerte mindern bzw. um den Verkehrswert der an die Berechtigten übertragenen Teilgeschäftsanteile mindern.

## § 7 Kommunalisierungsanträge

- (1) Die Treuhandanstalt versichert, daß keine anderen als die in Anlage 2 genannten Anträge auf Übertragung/Rückübertragung von Geschäftsanteilen oder einzelnen Vermögensgegenständen der Gesellschaft bekannt sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, gegenüber den antragstellenden Kommunen in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die genannten Anträge zurückgenommen werden. Sollten die genannten Anträge bis zum 01.08.1994 nicht durch Rücknahme der antragstellenden Kommunen erledigt sein, wird die Treuhandanstalt die Anträge bescheiden. Das Recht der Treuhandanstalt vor dem 01.08.1994 Anträge zu bescheiden, bleibt im Einzelfall unberührt. Die Treuhandanstalt erklärt hierzu, daß nach bisherigem Sachstand Ansprüche sich aus diesen Anträgen nicht ergeben.

18.1. 1994  
 10/1  
 12/1

(3) Die Käuferin verpflichtet sich, für den Fall, daß kommunale Übertragungs- oder Rückübertragungsansprüche, gerichtet auf einzelne Vermögensgegenstände der Gesellschaft, insbesondere aus Art. 21, 22 Einigungsvertrag sowie dem Kommunalvermögensgesetz rechtskräftig festgestellt werden, sicherzustellen, daß diese von der Gesellschaft erfüllt werden.

(4) Die Parteien sind sich einig, daß etwaige kommunale Ansprüche, insbesondere aus dem Kommunalvermögensgesetz, gerichtet auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft, durch den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt befriedigt werden, denen von der Treuhandanstalt Teilgeschäftsanteile an der Gesellschaft in Höhe von je 24,5 % übertragen werden.

Für den Fall, daß darüber hinausgehende kommunale Ansprüche, gerichtet auf Geschäftsanteile der Gesellschaft, rechtskräftig festgestellt werden, verpflichtet sich die Käuferin, den mit diesem Vertrag veräußerten Teilgeschäftsanteil oder Teile davon an die Berechtigten zu übertragen.

Sofern die Berechtigten mittelbar oder unmittelbar an der MIDEWA Halle GmbH oder den Städtischen Wasserwerken Leipzig GmbH beteiligt sind, verpflichten sich die Partner der Käuferin, die Ansprüche aus ihrer ideellen Hälfte zu befriedigen. Für den Fall, daß Ansprüche der beteiligten Gemeinden aus der ideellen Hälfte eines Partners der Käuferin nicht mehr befriedigt werden können, verpflichten sich die Partner der Käuferin, die Geschäftsanteile zur Befriedigung der Ansprüche der Gemeinden aus der jeweiligen anderen ideellen Hälfte dazuzukaufen.

(5) Soweit die Erfüllung kommunaler Übertragungs- oder Rückübertragungsansprüche nach Abs. 3 oder Abs. 4 dazu führt, daß mehr als 10 % des für den Betrieb notwendigen Anlagevermögens der Gesellschaft dieser nicht mehr zur Verfügung stehen oder die Beteiligungsquote der Käuferin 51 % unterschreitet, kann die Käuferin den Kaufpreis um den Verkehrswert der an die Berechtigten herausgegebenen Vermögenswerte bzw. um den Verkehrswert der an die Berechtigten übertragenen Teilgeschäftsanteile mindern.

(6) Das Recht zur Minderung gemäß Abs. 5 ist ausgeschlossen, wenn Vermögensgegenstände oder Teilgeschäftsanteile aufgrund rechtskräftiger Entscheidung auf Kommunen oder Körperschaften zu übertragen sind, die ihrerseits am 01.01.1994 unmittelbar oder mittelbar an der Käuferin und/oder als Treugeber des Freistaates Sachsen oder des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind und am 01.01.1994 Trinkwasser von der Gesellschaft bezogen haben.

18.1.1994  
Rechtsanwalt



## § 8 Investitionsverpflichtung

- (1) Die Käuferin steht dafür ein, daß die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluß DM 262 Mio für Instandhaltungsmaßnahmen oder Neuanschaffungen, innerhalb von fünf weiteren Jahren DM 235 Mio für Instandhaltungsmaßnahmen oder Neuanschaffungen und innerhalb fünf weiterer Jahre DM 203 Mio jeweils zzgl. MWSt. für Instandhaltungsmaßnahmen oder Neuanschaffungen investiert und die angeschafften Wirtschaftsgüter mindestens bis 31. Dezember 2013 zur wasserwirtschaftlichen Versorgung im Versorgungsgebiet der Gesellschaft beläßt.  
Sanierungsmaßnahmen unter 100.000,- DM gelten nicht als Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Investitionsverpflichtung.  
Darüber hinaus beabsichtigt die Käuferin in fünf weiteren Jahren weitere DM 203 Mio durch die Gesellschaft zu investieren.
- (2) Die Käuferin verpflichtet sich, solange die Treuhandanstalt Gesellschafterin der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist, keine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zu beschließen. Verletzt die Käuferin diese Verpflichtung, hat sie eine Vertragsstrafe in Höhe der beschlossenen Kapitalerhöhung an die Treuhandanstalt zu bezahlen.
- (3) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 reduziert sich entsprechend, soweit in dem jährlich aufzustellenden Investitionsplan aufgeführte Investitionen, deren öffentlich-rechtliche Genehmigung rechtzeitig und ordnungsgemäß beantragt wurde, ohne Verschulden der Käuferin oder der Gesellschaft nicht genehmigt werden. Die Fristen in Abs. 1 verlängern sich entsprechend, wenn erforderliche Genehmigungen ohne Verschulden der Käuferin oder der Gesellschaft nicht rechtzeitig erteilt werden und die Fristen deshalb nicht eingehalten werden können.
- (4) Die Käuferin wird den jeweiligen Abschlußprüfer der Gesellschaft beauftragen, eine Aufstellung über Art, Kosten und Finanzierung von durchgeführten Investitionen ("Investitionsliste") im jeweils zu prüfenden Geschäftsjahr anzufertigen. Die Investitionslisten sind der Treuhandanstalt spätestens unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses zu übermitteln. Die Treuhandanstalt behält sich das Recht vor, die übermittelten Investitionslisten zu überprüfen. Den Mitarbeitern und Beauftragten der Treuhandanstalt ist auf Verlangen Zutritt zu den Betriebsstätten sowie in dem zur Prüfung notwendigen Umfang Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (5) Unterschreiten die Investitionen der Gesellschaft die in Abs. 1 genannten Beträge um mehr als 20 %, ist die Käuferin verpflichtet, 50 % des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlich investierten und dem nach vorstehenden Regelungen zu investierenden Betrag an die Treuhandanstalt zu bezahlen.

18.1.18  
Ba  
APK  
18.1.18  
Re

## § 9 Arbeitsplätze

- (1) Die Käuferin steht dafür ein, daß die Gesellschaft während der nächsten zwei Jahre ständig mindestens 377 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer für die wasserwirtschaftliche Versorgung beschäftigt; die Anpassung an diesen Personalstand wird in dieser Zeit nicht durch betriebsbedingte Kündigungen vorgenommen.
- (2) Wird die Beschäftigungsgarantie gem. Abs. 1 um mehr als 5 % unterschritten, ist die Käuferin verpflichtet, einen Betrag von DM 2000,- pro Vollzeitarbeitsplatz für jeden Monat an die Treuhandanstalt zu bezahlen, um den im Monatsdurchschnitt (§ 267 Abs. 5 HGB) die garantierte Zahl von Beschäftigten unterschritten wird.
- (3) Die Käuferin hat während des Zweijahreszeitraumes gem. Abs. 1 jeweils unaufgefordert halbjährlich geeignete Nachweise über die Anzahl der während jeden Monats von der Gesellschaft beschäftigten Vollzeitarbeitnehmern zu erbringen. Die Treuhandanstalt kann diesbezüglich jederzeit Auskunft von der Käuferin und der Gesellschaft verlangen.

## § 10 Weiterveräußerung/Weiterübertragung

- (1) Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung oder Weiterübertragung des von der Käuferin aufgrund dieses Vertrages erworbenen Teilgeschäftsanteils durch die Käuferin sowie eine Weiterveräußerung oder Weiterübertragung des Unternehmens oder eines wesentlichen Teils des Anlagevermögens der Gesellschaft im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge an einen Dritten ist vor dem 31.12.2013 nur zulässig, wenn dem Erwerber die sich aus diesem Vertrag für den Gegenstand der Veräußerung oder Übertragung ergebenden Verpflichtungen einschließlich der in § 3 geregelten Kaufpreiszahlung, des in diesem Paragraphen geregelten Weiterbelastungsgebotes sowie der in § 11 geregelten Verpflichtung zur Mehrerlösabführung auferlegt werden und diese durch Vorlage des unterzeichneten Vertrages über die Weiterveräußerung oder Weiterübertragung unaufgefordert nachgewiesen wird. Die Käuferin steht für die Übernahme der Verpflichtung durch den Erwerber ein.
- (2) Verstoßen die Käuferin oder die Gesellschaft gegen die Verpflichtung aus Abs. 1, haben sie den vollen Veräußerungserlös bzw. im Falle von Sachleistungen deren Verkehrswert an die Treuhandanstalt auszusahlen. Die Verpflichtung wird mit Empfang des Veräußerungserlöses fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 10 % p.a., zu verzinsen.

18.1. Be

## § 11 Spekulationsklausel

- (1) Veräußert die Käuferin den aufgrund dieses Vertrages erworbenen Teilgeschäftsanteil ganz oder teilweise vor dem 31.12.2013, ist sie verpflichtet, 50 % des Betrages, um den der Veräußerungserlös den aufgrund dieses Vertrages für den entsprechenden Teil des Geschäftsanteils sich ergebenden Kaufpreis übersteigt (nachfolgend "Mehrerlös"), an die Treuhandanstalt abzuführen. Maßgebend für die Ermittlung des Veräußerungserlöses ist jede geldwerte Leistung, die der Dritte im Zusammenhang mit der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar erbringt.
- (2) Soweit der aus einer Veräußerung erzielte Erlös unter dem sich nach diesem Vertrag ergebenden Kaufpreis liegt oder die Veräußerung unentgeltlich erfolgt, sind 50 % desjenigen Betrages an die Treuhandanstalt abzuführen, um den der Verkehrswert der veräußerten Geschäftsanteile den sich nach diesem Vertrag ergebenden Kaufpreis für den entsprechenden Teil des Geschäftsanteils übersteigt.  
Können sich Treuhandanstalt und Käuferin über Verkehrswert nicht einigen, ist dieser durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen als Schiedsgutachter festzustellen, das mangels Einigung zwischen den Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Leipzig bestimmt wird. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die Käuferin.
- (3) Die Verpflichtungen der Käuferin gem. Abs. 2 werden mit Empfang des aus der Weiterveräußerung erzielten Erlöses fällig. Abzuführende Mehrerlöse sind ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 10 % p.a., zu verzinsen.
- (4) Im Falle einer Weiterveräußerung innerhalb der vorstehend geregelten Fristen ist die Käuferin verpflichtet, dem Erwerber eine den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Verpflichtung einschließlich dieser Weiterbelastungspflicht aufzuerlegen. Verstößt die Käuferin gegen diese Verpflichtung, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 12 Nebenpflichten

- (1) Vom Tag des Vertragsschlusses bis zum Übertragungstichtag hat die Gesellschaft den Beauftragten der Käuferin während der normalen Geschäftszeiten in angemessener Weise Zugang zu allen Vermögensgegenständen, Geschäftsbüchern, Aufzeichnungen, Verträgen und Dokumenten der Gesellschaft zu ermöglichen; die Verkäuferin wird die Gesellschaft hierzu veranlassen.
- (2) Vom Tag des Vertragsschlusses bis zum Übertragungstichtag hat die Gesellschaft der Käuferin alle Informationen im Hinblick auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft verfügbar zu machen, die von der Käuferin vernünftigerweise verlangt werden können; die Verkäuferin wird die Gesellschaft hierzu veranlassen.
- (3) Dies gilt nicht für jegliche Informationen, die die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder vergleichbarer Beschränkungen Dritten nicht offenlegen darf.

*Handwritten notes and signatures:*  
Ba  
18.1.14  
Be  
18.1.14

- (4) Die Treuhandanstalt wird die Gesellschaft anweisen, vom Tag des Vertragsschlusses bis zum Übertragungsstichtag ihre Geschäfte nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs zu betreiben. Im übrigen wird die Verkäuferin die Gesellschaft anweisen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin in keinem Fall (I) wesentliche Rechtsgeschäfte abzuschließen; (II) Vermögensgegenstände zu kaufen, zu erwerben, zu verkaufen oder darüber anderweitig zu verfügen und keine Zahlungen zu leisten, Verpflichtungen einzugehen oder Handlungen vorzunehmen, soweit dies die finanzielle Lage oder das zukünftige Ergebnis der Gesellschaft wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist; (III) Eigentumsrechte oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit Hypotheken, Pfandrechten oder anderweitig zu belasten; (IV) Gewinnausschüttungen zuzusagen oder vorzunehmen; (V) Beteiligungen jeder Art oder Rechte an Beteiligungen an der Gesellschaft einzuräumen; (VI) wesentliche Verträge in erheblicher Weise zu ändern oder zu kündigen; (VII) die Vergütung von Aufsichtsräten, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Arbeitnehmern oder Beauftragten der Gesellschaft zu erhöhen oder sich dazu zu verpflichten, soweit sie hierzu nicht durch gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen bindend verpflichtet ist; (VIII) in erheblicher Weise ihre Buchführung, die Rechnungslegung, die Führung ihrer Geschäftsbücher oder die hierbei angewendeten Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgrundsätze zu ändern; (IX) zusätzliche Arbeitnehmer einzustellen oder die arbeitsvertraglichen Beschäftigungsbedingungen zugunsten der Arbeitnehmer zu verändern; oder (X) sich zu einer der in vorstehenden Ziffern (I) - (IX) bezeichneten Handlungen zu verpflichten.

### § 13 Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist durch den Eintritt nachfolgend geregelter Bedingungen aufschiebend bedingt:
- (a) Zugang der Mitteilung der Treuhandanstalt bei der Käuferin, daß der Gesamtvorstand und der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt sowie das Bundesministerium der Finanzen diesem Vertrag zugestimmt haben.
  - (b) Zugang der Mitteilung der Käuferin bei der Treuhandanstalt, daß der Gesellschafter der Städtischen Wasserwerke Leipzig GmbH, die Stadt Leipzig, und der Gesellschafter der MIDEWA GmbH, der Verein der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e. V., diesem Vertrag zugestimmt haben.
- (2) Soweit die vorstehend geregelten Bedingungen nicht bis zum 01.04.1994 eingetreten sind, haben die Treuhandanstalt und die Käuferin das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen für den Rücktritt. Im Falle eines Rücktritts trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung und der Rückabwicklung dieses Vertrages entstandenen und entstehenden Kosten und Aufwendungen.

h. Sei  
18/1  
18/1  
18.1. 18.1.  
18.1. 18.1.



#### § 14 Verzugsregelung

Gerät die Käuferin mit der Leistung von nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, so sind diese Zahlungen während des Verzugs mit einem Zinssatz von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 10 % p.a., zu verzinsen.

#### § 15 Vertraulichkeit

Die Parteien werden sämtliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages bekannt geworden sind oder werden, vertraulich behandeln, solange und soweit die Informationen nicht ohne Verschulden einer der Parteien der Öffentlichkeit bekannt geworden sind. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages und des Rücktritts einer der Parteien von diesem Vertrag bleibt diese Verpflichtung für unbestimmte Zeit bestehen.

#### § 16 Zahlungsverkehr

(1) Alle nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen sind jeweils auf folgendes Konto zu erbringen:

- Kto.: 1179035
- Blz.: 120 700 00
- Deutsche Bank AG, Filiale Berlin

(2) Die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3 sowie sonstige Zahlungen an die Treuhandanstalt sind bei Fälligkeit per Telefontavis vorbörslich unter Angabe des Zahlungsschlüssels (THA Nr.: 25, Systemnr.: 59805) und möglichst genauer Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Ferner sind an die Treuhandanstalt zu leistende Zahlungen über DM 500.000,- der Treuhandanstalt vom Zahlungspflichtigen per Telefax mindestens drei Tage vor Fälligkeit an folgende Stelle zu avisieren:  
Treuhandanstalt Abt. F F1, Fax: 31547190.

#### § 18 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### § 19 Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern, einschließlich der Grunderwerbssteuer, trägt die Käuferin. Im übrigen trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

*Handwritten notes:*  
Ba  
50%  
18.1. 18.1.  
Se 18.1.



## § 20 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch im Falle von regelungsbedürftigen Lücken.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen treten an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung sowie der Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Erfordernis besteht.
- (3) Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt können ohne Zustimmung der Käuferin oder der Gesellschaft auf Dritte, insbesondere auf einen künftigen Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt, übertragen werden. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten der Käuferin oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Treuhandanstalt zulässig.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*Handwritten signatures and initials:*  
18.1. / 10/1  
18.1. / 18.1.  
18.1. / 18.1.

## Gemeinsame Erklärung

- I. Die Gesellschafter stimmen darin überein, daß die Länder, die ihre Geschäftsanteile treuhänderisch für von der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar versorgte Städte und Gemeinden halten, gehalten sind, diese Geschäftsanteile oder Teile davon an Städte, Gemeinden oder Zweckverbände abzutreten, die am 01.01.1994 durch die Gesellschaft versorgt werden.
- II. Die Gesellschafter stellen ferner einvernehmlich fest, daß Städten und Gemeinden, die zukünftig erstmals mittelbar oder unmittelbar durch die Gesellschaft versorgt werden, die Möglichkeit eröffnet wird, Gesellschafter zu werden.
- III. Über das Verfahren und die einzelnen Voraussetzungen und Bedingungen zu I und II wird in der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit entschieden.

Freistaat Sachsen

Land Sachsen-Anhalt

Staatssekretär Angst

Staatssekretär Prof. Dr. Stief

Bietergemeinschaft  
Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH/  
Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH  
als GbR

Dr. Heck

Heise

Nedon

Dr. Bracher

Berlin, den .....  
(erst nach Übertragung der Kapitalanteile)

*Handwritten signatures and initials:*  
Pro { 10%  
Heise  
18.11.94  
18.11.94

Abtretungsvertrag

zwischen der

Mitteldeutschen Wasser und Abwasser GmbH,  
Halle, Magdeburger Straße 38,  
06112 Halle/Saale,

vertreten durch ihren  
Geschäftsführer Lothar Hemm,  
dieser wiederum vertreten durch  
Rechtsanwalt Jörg Kuhbier,  
Rothenbaumchaussee 175,  
20149 Hamburg  
(lt. anliegender Vollmacht)

- nachfolgend MIDEWA  
genannt -

und

dem Talsperrenbetrieb des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Anstalt öffentlichen Rechts,  
Timmenröder Straße 1a,  
38889 Blankenburg,  
vertreten durch den Vorsitzenden  
des Verwaltungsrates,

- nachfolgend TSB-LSA  
genannt -

über den der MIDEWA laut Konsortialvertrag vom  
30. März 1994 zustehenden Anteil an der von ihr mit der  
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (vormals  
Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH) gebildeten  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
(MIDEWA/KWL-GbR).

Übereinstimmung mit  
dem Original besteht

21.11.11



1/1

### Präambel

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25. Februar 1994 (Nr. 174 der Urkundenrolle 1994 des Notars Wolfgang Zahn, Berlin) erwarb die kommunale Bietergemeinschaft MIDEWA/KWL GbR von der Treuhandanstalt Berlin 51% des Geschäftsanteils an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

Mit der Kabinettsentscheidung vom 21.4.1998 beschloß die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt, die aus verschiedenen Gründen notleidend gewordene Entflechtung der MIDEWA finanziell zu unterstützen und die Gesellschaft von Schulden in Höhe von 286 Mio DM zu entlasten.

Um das zu bewerkstelligen, ermächtigte sie TSB-LSA, einen Kredit der MIDEWA in Höhe von 200 Mio DM zu übernehmen. Gleichzeitig machte sie aber u.a. zur Bedingung, daß die MIDEWA-Beteiligung an der MIDEWA/KWL GbR auf TSB-LSA übertragen wird.

Mit diesem Vertrag wird diese Bedingung erfüllt.

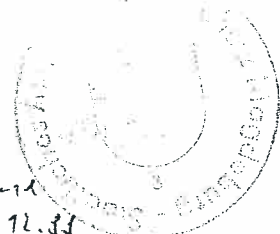
§ 1 Gegenstand des Vertrages ist der Anteil der MIDEWA an der MIDEWA/KWL GbR gemäß Konsortialvertrag vom 30. März 1994.

§ 2 MIDEWA tritt den in § 1 genannten Anteil an TSB-LSA ab. Mit dieser Abtretung erfolgt ein Mitgliedschaftswechsel in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: TSB-LSA tritt mit allen im Konsortialvertrag festgelegten Rechten und Pflichten an Stelle der MIDEWA. Damit verbunden ist auch die Übernahme aller auf die MIDEWA entfallenden Rechte und Pflichten aus dem in der Präambel genannten Kauf- und Abtretungsvertrag mit der Treuhandanstalt Berlin. TSB-LSA nimmt die Abtretung an.

§ 3 Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern trägt MIDEWA.

72-11  
21.11.98





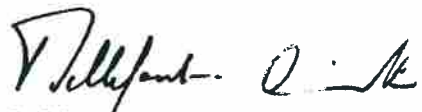
§ 5 Die Vertragspartnerinnen sehen in diesem Vertrag eine Verfügung gemäß § 6 Abs. 1 des Konsortialvertrages vom 25.2.1994. Sie läuft den geschäftlichen oder wasserwirtschaftlichen Interessen der Konsortialpartnerin KWL nicht zuwider. Die Geschäftsführung der KWL hat - nach grundsätzlicher Zustimmung ihres Aufsichtsrates am 27. November 1998 - ihre Zustimmung in Aussicht gestellt. Sie wird diesem Vertrag nach Eingang als Anlage hinzugefügt.

§ 6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle von regelungsbedürftigen Lücken.

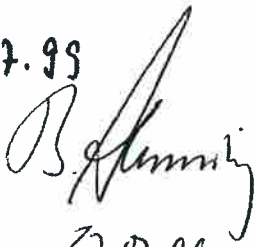
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

 8.11.99  
Hemm  
Geschäftsführer  
MIDEWA GmbH i.L.

 29.07.99  
Kurbier, Rechtsanwalt  
(Bevollmächtigter der  
MIDEWA zur Wahrnehmung  
deren Gesellschafter-  
interessen an der  
Fernwasser (Halle/Magdeburg/  
Beteiligungs-GbR)

 8.11.99  
Bellefontaine, Deisenroth  
Geschäftsführer der  
Mittelrheinische  
Treuhand GmbH  
(mit der Entflechtung der  
MIDEWA betraut)

 29.07.99  
Koehler, Vorsitzender  
des Verwaltungsrates des  
Talsperrenbetriebes des  
Landes Sachsen-Anhalt  
A.ö.R.

  
29.07.99

Übereinstimmung mit  
dem Original besteht

9.11.11

21.11.11